

DGB-Bundesvorstand

VB 04 – Abteilung Sozialpolitik

4. Juni 2010

Erste Kurzbewertung

des Kompromisses von CDU/CSU und FDP

zur Finanzierung der GKV vom 06. Juli 2010

Einigungspunkte / Stand: 06. Juli 2010/ Einnahmeseite GKV

- Erhöhung des allgemeinen Beitragsatzes ab 01.01.2010 von 14,9 auf 15,5 Prozentpunkte um je 0,3 Prozentpunkte.

Der AN-Sonderbeitrag soll bestehen bleiben.

Der AN-Beitrag steigt damit auf 8,2 Prozentpunkte.

Der AG-Beitrag steigt auf 7,3 Prozentpunkte.

- Einfrieren des AG-Beitrags bei dann 7,3 Prozentpunkten

- Umwandlung der Zusatzbeiträge in Kopfpauschalen

Zusatzbeiträge dürfen von den Krankenkassen nur noch pauschal und in beliebiger Höhe erhoben werden.

Ab einer Belastung von mehr zwei Prozent des Brutto-Einkommens soll ein Ausgleich anhand eines fiktiven durchschnittlichen Zusatzbeitrages vorgenommen werden.

Der Mechanismus: Das Bundesversicherungsamt soll jährlich einen durchschnittlichen Zusatzbeitrag ermitteln. Wenn dieser fiktive Zusatzbeitrag zwei Prozent des Bruttoeinkommens übersteigt, soll die Differenz über entsprechend abgesenkte Arbeitnehmerbeiträge ausgeglichen werden. Die Beitragsmindereinnahmen sollen über Steuergelder ausgeglichen werden.

Bewertung

Gemessen an den gewerkschaftlichen Ansprüchen für mehr Gerechtigkeit, Solidarität und Nachhaltigkeit bei der Finanzierung der GKV geht die Koalition mit dem neuen Modell auf volle Konfrontation, indem sie den Arbeitgeberbeitrag einfrieren und die Kopfpauschale einführen will. Union und FDP spielen dabei auf Zeit, indem sie ein sog. Vorschaltgesetz beschließen, um das Defizit im Jahr 2011 zu decken. Die weitreichenden Auswirkungen der Einführung – ausschließlich – pauschaler Zusatzbeiträge und des Einfrieren des Arbeitgeberbeitrags werden damit voraussichtlich erst ab 2012 ff spürbar.

Beitragssatzerhöhung

Statt einer sozial gerechten Reform will die Koalition den Beitragssatz um 0,6 auf 15,5 Prozentpunkte erhöhen, um – neben Ausgabenbegrenzungen – das drohende Defizit im Jahr 2011 zu decken. Mit dieser Beitragserhöhung bleibt auch die Mehrbelastung der GKV-Mitglieder durch den Arbeitnehmer-Sonderbeitrag von 0,9 Prozentpunkten erhalten. Das bedeutet, nur die Beitragssatzerhöhung wird paritätisch aufgeteilt. Von einer paritätischen Beitragsgestaltung, wie sie der DGB gefordert hat, kann keine Rede sein. Noch immer müssen die GKV-Mitglieder allein beim Beitragssatz rund neun Milliarden Euro jährlich an Mehrbelastungen durch den Sonderbeitrag tragen, insgesamt zahlen sie 15 Milliarden Euro jährlich mehr als die Arbeitgeber.

Der DGB lehnt diese Form der Beitragserhöhung ab und fordert weiter die Rückkehr zur vollständigen paritätischen Beitragsfinanzierung. Die Arbeitgeber sollten wenigstens die beschlossene Beitragserhöhung vollständig tragen.

Pauschale Zusatzbeiträge

Alle künftigen Belastungen sollen – über die Beiträge der Versicherten in Höhe von 8,2 Prozentpunkten hinaus – in Form von nach oben offenen pauschalen Zusatzbeiträgen ausschließlich von den Versicherten getragen werden. Mit dieser Form der Kopfpauschale wird der Einstieg in den Ausstieg aus der solidarischen Finanzierung der GKV vorangetrieben.

Mehrbelastungen der Versicherten durch Zusatzbeiträge sollen ausgeglichen werden, wenn zwei Prozent des Bruttoeinkommens überschritten werden. Maßgeblich sind jedoch nicht die tatsächlichen pauschalen Zusatzbeiträge der Krankenkassen, sondern ein fiktiv ermittelter durchschnittlicher Zusatzbeitrag, der – über alle Kassen hinweg – theoretisch nötig wäre, um ein Defizit zu decken. Die Mehrbelastungen durch Zusatzbeiträge werden also nicht realistisch ausgeglichen, sondern nur anhand von Durchschnittswerten – und dies auch erst ab einer Grenze von zwei Prozent des Einkommens. Bei einem fiktiven pauschalen Zusatzbeitrag von 20 Euro findet zum Beispiel für alle Einkommensbezieher ab 1.000 Euro keinerlei Ausgleich statt.

Der DGB lehnt die Ausweitung der Zusatzbeiträge zu Kopfpauschalen kategorisch ab. Ein Sozialausgleich findet faktisch nicht statt – wer ausgehend von dem fiktiven, über die Durchschnittsbildung künstlich nach unten gedrückten Statistikwert überhaupt einen Ausgleich geltend machen könnte, löst für sehr wenig Euro eine ungeheure Bürokratie aus. Außerdem lassen die Hürden für einen angeblichen Sozialausgleich (Zwei-Prozent-Regelung) darauf schließen, dass (a) entweder der steuerliche Ausgleich gering gehalten werden soll oder (b) mit einem deutlichen Anstieg der Kopfpauschalen gerechnet wird. Ein Ausgleich bei einem Durchschnittsverdiener von 2.500 Euro würde erst bei einer fiktiven durchschnittlichen Kopfpauschale von mehr als 50 Euro wirksam werden.

Der DGB lehnt Zusatzbeiträge generell ab. Sie sind ein Fremdkörper außerhalb der solidarischen Finanzierung. Die Umwandlung der heutigen Zusatzbeiträge in Kopfpauschalen muss gestoppt werden, weil sie zu einer extremen Belastungswelle der 70 Millionen Versicherten führen würde. Dazu würde auch die Verdopplung der geltenden Belastungsobergrenze beitragen.

Aus rein ideologischen Gründen – um den „einkommensunabhängigen Arbeitnehmerbeitrag“ aus dem Koalitionsvertrag hochzuhalten – wird der Zusatzbeitrag pro Kopf pauschal erhoben und damit die unteren und mittleren Einkommen besonders belastet. Der „schwarze Peter“ wird über verschärfte Unterfinanzierung des Fonds den Kassen zugeschoben, die für ihre Deckungslücke lediglich das Ventil des Zusatzbeitrags haben. Kassen, die sog. „schlechte Risiken“ versichern, haben das Nachsehen – den höheren Zusatzbeitrag und die Abwanderung von Kunden.

Einfrieren des Arbeitgeberbeitrages

Der Arbeitgeberbeitrag soll bei 7,3 Prozentpunkten festgeschrieben werden. Es ist lediglich als kleiner Teilerfolg zu werten, dass die Belastungen im Jahr 2011 nicht ausschließlich von den GKV-Mitgliedern zu tragen sind, sondern auch die Arbeitgeber höhere Beiträge leisten müssen. Die Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge ist nicht zuletzt auf das Dringen des DGB auf eine paritätische Beitragsgestaltung zurückzuführen.

Das von der Koalition geplante Einfrieren des Arbeitgeberbeitrags lehnt der DGB jedoch entschieden ab. Eine solche Entscheidung hätte dramatische Auswirkungen auf die perspektivischen Belastungen der GKV-Mitglieder wie auch auf die Entwicklung der Arbeitsbedingungen und damit auch auf die Belastungen der GKV durch den Faktor „Ungesunde Arbeit“.